

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss **Magister Theologiae / Magistra Theologiae** sowie für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung der Philipps-Universität Marburg vom 30. Oktober 2013

§ 22 Prüfungsformen

(1) Mündliche Prüfungen / Präsentation erfolgen in Form von

- Präsentationen
- mündlichen Einzelprüfungen.

Mündliche Prüfungen / Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erarbeiteten Stoffes in einer interaktiven Situation.

(2) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten (schriftliche Dokumentation des selbstständigen forschenden Arbeitens mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise)
- Magisterarbeit.

(3) Weitere Prüfungsformen insbesondere in den Vertiefungsmodulen sind

- schriftliche Zusammenfassung in strukturierter Form (z.B. kommentierte Bibliographie, Literaturbericht, Protokoll, Praktikumsbericht);
- kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit zur knappen und pointierten thesenhaften Darstellung einer Fragestellung (z.B. Essay, Thesenpapier);
- Vorstellung eines begrenzten inhaltlichen Schwerpunktes mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium (z.B. kurzes Referat ohne Verschriftlichung).

Diese werden in der Regel nicht mit Notenpunkten bewertet.

(4) Die Bearbeitungszeit bei Klausuren beträgt 120 Minuten, in den exegetischen Fächern einschließlich der Zeit für die Übersetzung 180 Minuten.

(5) Die Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten beträgt vier Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(6) Die Dauer bei mündlichen Prüfungen / Präsentationen beträgt 20 Minuten.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang **Lehramt an Gymnasien** an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3)

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Fachspezifische Anlage **Evangelische Religion**

10. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren • Hausarbeiten • Protokollen • Thesenpapieren • Berichten
- Unterrichtsentwürfen • Lerntagebüchern • Portfolios • Essays

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate • Präsentationen • Kommentierte Bibliographie

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).